

A. Prozessentscheidung

1. Allgemeines

Eine Prozessentscheidung<sup>26</sup> ergeht dann, wenn der Staatsgerichtshof nicht in der Sache entscheiden darf, weil eine Sachentscheidungsvoraussetzung<sup>27</sup> fehlt. Der Staatsgerichtshof hat streng genommen in solchen Fällen – bei Fehlen von Sachentscheidungsvoraussetzungen – die Eingabe immer zurückzuweisen (Art. 43 StGHG).<sup>28</sup> Er fällt ausnahmsweise eine Sachentscheidung, wenn nicht mehr alle Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind.<sup>29</sup> Es kommt in der Praxis auch vor, dass der Staatsgerichtshof schwierige Fragen zu Sachentscheidungsvoraussetzungen unbeantwortet lässt, weil das Rechtsschutzgesuch ohnehin materiell unbegründet ist, so dass er es «hilfsweise»<sup>30</sup> bzw. unzulässigerweise abweist, anstatt es von vornherein zurückzuweisen.<sup>31</sup> Prozessuale Probleme, die im Ergebnis einer Sachentscheidung nicht hinderlich sind, werden üblicherweise am Anfang der Entscheidungsgründe erörtert.<sup>32</sup>

Wird ein Verfahren eingestellt (Art. 42 StGHG)<sup>33</sup>, kommt es ebenfalls zu keiner Sachentscheidung. Die Einstellungsentscheidung gehört daher auch zu den Prozessentscheidungen.<sup>34</sup> Im Übrigen sind auch alle anderen Entscheidungen, die Verfahrensfragen betreffen und nicht in der Sache ergehen, wie die verfahrensgestaltenden und die prozessleitenden Beschlüsse, Prozessentscheidungen.<sup>35</sup>

---

26 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 513, Rz. 1238; für die Schweiz Zimmerli/Kälin/Kiener, S. 128.

27 Zu den Sachentscheidungsvoraussetzungen ausführlich vorne S. 458 ff.

28 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 187 f. spricht in diesem Zusammenhang auch von einer «Nichteintretensentscheidung». Dieser Begriff ist der schweizerischen Terminologie entnommen. Vgl. etwa Zimmerli/Kälin/Kiener, S. 128.

29 Dazu vorne S. 449 ff. und 540 ff.

30 Diesen Ausdruck verwendet Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 107; siehe dazu auch vorne S. 449 ff.

31 Dazu vorne S. 449 ff.

32 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 513, Rz. 1238 und hinten S. 794 ff.

33 Ausführlich dazu vorne S. 588 ff.

34 Benda/Klein, S. 513, Rz. 1239.

35 Siehe dazu etwa Rechberger/Simotta, S. 441 f., Rz. 734 f.